

22. Wann ist der ordentliche Vorsitzende eines Senats dauernd verhindert, den Vorsitz zu führen? Welche Bedeutung hat hierfür die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Senats?

RG. §§ 62, 66, 117.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. September 1929 i. S. J. (Rl.) w. K. u. Gen. (Bekl.). VI 720/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Die Revision rügt in erster Linie, daß das angefochtene Urteil von einem nicht vorschriftsmäßig besetzten Gericht erlassen worden sei. Vorsitzender des 9. Zivilsenats des Kammergerichts sei der Senatspräsident D. Der Geschäftsverteilungsplan des Kammergerichts sehe neben der Zuständigkeit dieses Senats für Prozessesachen seine Zuständigkeit in Aufwertungssachen vor. Die Sitzungen des 9. Zivilsenats fänden in verschiedener Besetzung statt, je nachdem es sich um Beschlussfassung in Aufwertungssachen oder um Entscheidungen in Prozessesachen handle. Die mit Aufwertungssachen besetzte Abteilung des Senats habe wöchentlich einmal an demselben Tage Sitzung, an dem die Sitzung der mit Prozessesachen besetzten Abteilung stattfindet. An diesem Tage sei der Senatspräsident D. am Vorsitz in der Prozessabteilung durch die Sitzung der Aufwertungsabteilung verhindert. Tatsächlich habe er seit 2 Jahren zwar ständig der Aufwertungsabteilung, aber niemals einer Sitzung der Prozessabteilung vorgeseßen. Beide Abteilungen des Senats hätten überdies getrennte Geschäftsstellen. Diese Besetzung und Verteilung der Geschäfte des 9. Zivilsenats stehe nicht im Einklang mit den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Rüge kann nicht als begründet angesehen werden. Der vorliegende Fall unterscheidet sich wesentlich von dem Sachverhalt, wie er der Entscheidung des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 119 S. 280 zugrunde lag, und auch von demjenigen, der in der Entscheidung Bd. 119 S. 284 beurteilt ist. Das angefochtene Urteil ist am 4. Oktober 1928 gefällt. Nach den amtlichen Äußerungen des Kammer-

gerichtspräsidenten und des nach der Geschäftsverteilung des Kammergerichts dem 9. Zivilsenat vorsitzenden Senatspräsidenten sind diesem Senat durch die Geschäftsverteilung für das Jahr 1928 Prozeßsachen und Aufwertungssachen überwiesen. Der ordentliche Vorsitzende nahm zunächst an der Erledigung der Prozeßsachen nicht teil. Danach unterscheidet sich der vorliegende Fall von den früheren schon dadurch, daß nicht ein Präsident den Vorsitz in mehreren Senaten des Oberlandesgerichts führt. Es handelt sich vielmehr darum, in welchem Umfang der ordentliche Vorsitzende in der Lage ist, mit Rücksicht auf den Umfang der Geschäfte des Senats den Vorsitz selbst zu führen und wie weit das nach den §§ 117, 66 OVG. berufene Mitglied des Senats für ihn einzutreten hat. Die Verteilung der nach dem Geschäftsverteilungsplan (§§ 63, 64, 117 OVG.) vom Senat zu erledigenden Angelegenheiten auf die einzelnen Sitzungstage ist unzweifelhaft dem Ermessen des Vorsitzenden zu überlassen. Nun könnte freilich die Frage aufgeworfen werden, ob bei einer etwaigen Überlastung des Senats und bei Verteilung der Geschäfte durch den Vorsitzenden in der Art, daß er sich nur Beschlusssachen widmet, dagegen die Verhandlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in vollem Umfang seinem Vertreter überläßt, der nach dem Gesetz berufene Vorsitzende an der Führung des Vorsitzes gerade in bezug auf diese Rechtsstreitigkeiten verhindert und ob diese Verhinderung nach Lage des Falls eine dauernde ist, die das dienstälteste Mitglied des Senats tatsächlich zum ordentlichen Vorsitzenden werden läßt. Allein einer grundsätzlichen Beantwortung dieser Frage bedarf es im vorliegenden Falle nicht; es braucht auch nicht untersucht zu werden, ob die Unterscheidung zwischen Beschlusssachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Teilung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach deren Inhalt auf diesem Gebiet gleichzustellen wäre (vgl. RGZ. Bd. 115 S. 157, 161). Denn hier ist folgendes entscheidend:

Bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 1928 wurde nach der erwähnten Auskunft mit einem Rückgang der Aufwertungssachen gerechnet, und dieser Rückgang ist auch im Laufe des Jahres eingetreten. Hiernach ist die Sachlage nicht so, daß der ordentliche Vorsitzende im Jahre 1928 und auch am 4. Oktober 1928 dauernd verhindert war, den Vorsitz in den für die Erledigung der Prozeßsachen bestimmten Terminen zu führen. Vielmehr war der Senat vorübergehend mit Angelegenheiten belastet, deren Wegfall

---

feststand und nur dem genauen Zeitpunkt nach ungewiß war, und die sachgemäß nur von einem Senat, nicht von mehreren Senaten erledigt wurden. Wollte man im Sinne der Revision für eine solche Lage die Schaffung einer neuen Vorsitzenden-Stelle für notwendig halten, für die in absehbarer Zeit kein Beschäftigungsfeld mehr gegeben ist, so würde dieses Ergebnis mit dem vom Gerichtsverfassungsgesetz in den §§ 62, 117 verfolgten Zweck nicht vereinbar sein und auch einer ordnungsmäßigen Staatswirtschaft nicht entsprechen. . . .